Stellungnahme der einbringenden Fraktion Freie Stadträte Stendal zum Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten vom 20.07.2026 zum Beschluss Ds. A VIII/063 – gemeint ist der Änderungsantrag - Partnerstädte wertschätzen vom 06.07.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sieler,
Sehr geehrter Herr Kleefeldt,

nach Erhalt und Prüfung Ihres o.g. Widerspruches vom 20.07.2026 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Im Allgemeinen besteht Verwunderung dahingehend, mit welchen Nebensächlichkeiten sich unsere sog. Verwaltungsspitze beschäftigt.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird darauf verwiesen, dass der Beschlusstext eben keine konkrete Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Vertretung enthält, die Formulierung „angeraten“ steht dieser Annahme entgegen.

Ihre Argumente sind nicht überzeugend und werden daher abgelehnt und zurückgewiesen, da diese auf falschen Annahmen beruhen bzw. fehlgedeutet sind. Der Beschlussgegenstand zielt eben nicht auf das sog. Auskunftsrecht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA ab, sondern auf § 65 Abs. 2 KVG LSA, welcher lautet:

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten. *Bei wichtigen Planungen ist die Vertretung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.*

Die Vertretung hat mit dem gefassten Beschluss deutlich gemacht, dass diese zukünftig auch über die Belange, sowie den Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften insgesamt besser informiert werden will, vgl. dazu § 65 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Dies soll selbstredend auch für die Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Verein Partnergesellschaft der Hansestadt Stendal e.V. erfolgen, dies gilt dann, sofern vorgenannter Verein Aktivitäten für die Hansestadt Stendal im Rahmen der Städtepartnerschaft übernimmt. Die Formulierung „sämtlich“ bezieht sich nur auf Aktivitäten mit der Hansestadt Stendal im Rahmen der Städtepartnerschaft und nicht auf davon abweichenden, sonstigen Aktivitäten des Vereins, dies zur Klarstellung bzw. zur Abgrenzung der Formulierung.

In dem Zuge sollen ebenso lediglich Informationen zu erwarteten Kosten der Städtepartnerschaften erteilt werden, da die Verankerung im Haushalt (Haushaltsansatz) unter dem Produkt 111100 Oberbürgermeister zusammengefasst dargestellt sind, d.h. es ist der Vertretung aktuell nicht bekannt, welche Aufwendungen für die Städtepartnerschaft tatsächlich veranschlagt bzw. vorgesehen sind. Der Schluss, dass damit „die Aushöhlung von der Leitungsverantwortung“ einhergeht, ist abwegig und neben der Sache.

Insofern werden Sie gebeten aber auch aufgefordert, den Widerspruch vom 20.07.2026 zurückzuziehen und der mit § 62 Abs. 2 KVG LSA einhergehenden Pflicht zur Unterrichtung im rechtlichen Rahmen auch zum Thema Städtepartnerschaften nachzukommen – mehr wird nicht verlangt und ist auch nicht Beschlussgegenstand.

Wir bedanken uns im Voraus!

Stendal, den 30. September 2026

R ö h l
Fraktion Freie Stadträte Stendal
- Fraktionsvorsitzender